

Abwassertarif Einwohnergemeinde Kappelen

Abwassertarif der Einwohnergemeinde Kappelen

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat Kappelen erlassen gestützt auf Artikel 47 bis 50 des Abwasserreglementes vom 28.11.1998

folgenden

TARIF

I. EINMALIGE GEBÜHREN

Anschlussgebühr

Artikel 1 (geändert 02.12.2005)

Die Grundgebühr gemäss Art. 49 Abs. 2 des Abwasserreglementes beträgt Fr. 4'000.—¹ pro angeschlossenes Gebäude/Gebäudeteil über 50 m².

Die Anschlussgebühr pro Wohneinheit beträgt Fr. 4'000.—².

Bei Industrie-/Gewerbe- oder Landwirtschaftsgebäude/-teilen über 50 m² Grundflächen beträgt die Anschlussgebühr pauschal Fr. 4'000.—³

II. JÄHRLICHE GEBÜHREN

Ansätze

Artikel 2 (geändert 27.05.2005 und 14.06.2011)

¹ Die jährliche Grundgebühr bei Wohngebäuden beträgt

a) Wohngebäude

Fr. 200.— pro Einfamilienhaus bzw. erste Küche⁴

Fr. 200.— pro Küche/Wohnung bei Mehrfamilienhäusern⁵

Fr. 75.— pro Privatgrundstück, ab welchem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, welches nicht durch einen Wassermesser der Wasserversorgung gemessen wird (Meteorwasser)⁶.

¹ Geändert am 02.12.2005, in Kraft getreten per 01.01.2006

² Geändert am 02.12.2005, in Kraft getreten per 01.01.2006

³ Geändert am 02.12.2005, in Kraft getreten per 01.01.2006

⁴ Geändert am 18.08.2015, in Kraft getreten per 01.01.2016

⁵ Geändert am 18.08.2015, in Kraft getreten per 01.01.2016

⁶ Eingefügt am 27.05.2005, in Kraft getreten per 01.01.2006

Abwassertarif Einwohnergemeinde Kappelen

- b) Gewerbezuschlag⁷ ² Der Gewerbezuschlag beträgt Fr. 200.—⁸ pro Jahr und wird berechnet
- a) pro Gebäude bei Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in mehreren Gebäuden mit Kanalisationsanschluss.
 - b) pro Betrieb bei mehreren Schmutzwasser einleitenden Gewerbebetrieben in einem gemeinsamen Gebäude.
 - c) pro Schmutzwasser einleitenden Betrieb in einem Gebäude mit einer oder mehreren Wohnungen; vorbehalten bleibt Abs. 3 lit c)
 - d) pro Landwirtschaftsbetrieb mit einem oder mehreren abgeschlossenen Betriebsräumen/Vorplätzen.
- ³ Der Gewerbezuschlag entfällt
- a) bei Betriebsstätten ohne Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation.
 - b) bei Betrieben, für welche eine Grundgebühr für Grosseinleiter gemäss Abs. 4 anfällt.
 - c) bei Betrieben, welche direkt der Wohnung des Betriebseigentümers angeschlossen ist und sich die Schmutzwassereinleitung im gewerblichen Bereich auf eine Toilette und Handwaschgelegenheit beschränkt.
- c) Grossbezüger ⁴ Die Grundgebühr für Grossbezüger richtet sich nach Jahres-Optionsmenge. Die Optionsmenge berechnet sich nach dem letzten Jahresverbrauch Frischwasser. Die Grundgebühr beträgt bis 1000 m³ Optionsmenge Fr. 100.—, darüber pro ganze/angefangene 500 m³ Fr. 100.—. In der gemessenen Optionsmenge enthaltene Frischwasserbezüge von Wohnungen, für welche gemäss Abs. 1 eine Grundgebühr in Rechnung gestellt wird, werden nur abgezogen, wenn diese durch einen separaten Wasserzähler der Wasserversorgung ausgewiesen werden können.
- d) Verbrauchsgebühr ⁵ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50⁹ pro bezogenen m³ Wasser.
- e) Umrechnungsfaktor ⁶ Für die nach Einwohnergleichwert eingeschätzten Gewerbebetriebe wird die für die Verbrauchgebühr massgebende Wassermenge wie folgt berechnet:
- Einwohnergleichwert
- $$\text{Anzahl Einwohnergleichwerte} \times 60 \text{ m}^3 = \text{gebührenpflichtige Wassermenge.}$$
- f) Liegenschaften mit Anschluss an externe Kanalisationen ⁷ Liegenschaften im Gemeindegebiet Kappelen, welche an Kanalisationsnetze anderer Gemeinden angeschlossen sind, haben die jährlichen Gebühren nach dem Tarif der Abwasserreglemente dieser Gemeinden zu entrichten.¹⁰

⁷ Geändert am 14.06.2011, in Kraft getreten per 01.01.2012

⁸ Geändert am 18.08.2015, in Kraft getreten per 01.01.2015

⁹ Geändert am 27.05.2005, in Kraft getreten per 01.01.2006

¹⁰ Eingefügt am 27.05.2005, in Kraft getreten per 01.01.2006

Abwassertarif Einwohnergemeinde Kappelen

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zuständigkeit

Artikel 3

Für die Tarife gemäss Artikel 3 ist der Gemeinderat, für die restlichen Bestimmungen die Gemeindeversammlung zuständig.

Inkrafttreten

Artikel 4

¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.1999 in Kraft. Die Aenderungen Art. 1 und 2 treten per 01.01.2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch Gemeindeversammlungen vom 27.11.1998, 27.05.2005, 02.12.2005 sowie durch den Gemeinderat am 14.06.2011 unter fakultativem Referendum.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:
Sig. Hofmann Ulrich

Der Gemeindeschreiber:
sig. Buchser Thomas

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Vorlage 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger und im Amtsblatt publiziert.

Der Beschluss wurde am unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtsanzeiger Aarberg publiziert. Gegen den Beschluss wurde keine Beschwerde eingereicht.

Der Gemeindeschreiber:
Sig. Thomas Buchser